



## **Merkblatt Zuständigkeit bei Rechnungen für medizinische Leistungen**

### **1 Grundlagen**

- Auszug aus dem Protokoll über die 49. Sitzung der Kommission ZUG / Rechtsfragen vom 18. Januar 2007

### **2 Rechtsprechung**

- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 20. Juli 2016 (U 16 37)

### **3 Ausgangslage**

Wechselt eine unterstützte Person ihren Wohnsitz zwischen einer Behandlung und der Rechnungsstellung, so stellt sich die Frage, welche Sozialhilfebehörde für die Bezahlung der Rechnung zuständig ist. Im Rahmen ihrer 49. Sitzung vom 18. Januar 2007 hat sich die Kommission ZUG / Rechtsfragen der SKOS (heute Kommission Rechtsfragen) zur Weiterverrechnung von medizinischen Leistungen geäußert. Demnach ist bei Arzt- und Spitalrechnungen der Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung massgebend für die Klärung der Zuständigkeit. Die Forderung entsteht zwar im Zeitpunkt der Behandlung, wird aber unter Umständen erst Monate später in Rechnung gestellt und kann auch erst ab Rechnungsstellung beglichen werden. In der Sozialhilfe wird immer auf die aktuelle wirtschaftliche Situation abgestellt. Bei einer offenen, noch nicht fälligen Rechnung handelt es sich denn auch nicht um eine Schuld (vgl. auch Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden U 16 37 Erw. 4).

### **4 Empfehlung**

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis betreffend Zuständigkeit bei Rechnungen für medizinische Leistungen zu gewährleisten.

#### **4.1 Medizinische Leistungen mit Kostengutsprache**

Hat die fallführende Sozialhilfebehörde gegenüber dem Arzt, Zahnarzt bzw. dem Spital eine Kostengutsprache erteilt, ist diese bei Dauerverfügungen bis zum Widerruf der Kostengutsprache zuständig für die Bezahlung der Rechnung. Für die Zuständigkeit der Übernahme der fälligen Rechnung gilt der Zeitpunkt der Kostengutsprache, da die in diesem Augenblick zuständige Sozialhilfebehörde die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist.

## 4.2 Medizinische Leistungen ohne Kostengutsprache

Hat eine Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung Anspruch auf Sozialhilfe und wurde gegenüber dem Arzt bzw. Spital keine Kostengutsprache erteilt, ist die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung involvierte Sozialhilfebehörde zuständig.

## 4.3 Schulden aufgrund medizinischer Leistungen

Beginnt die Unterstützung erst nach Verstreichen der Zahlungsfrist der Rechnung für medizinische Leistungen, handelt es sich um Schulden der betroffenen Person. Die Sozialhilfe richtet sich jedoch nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass Sozialhilfeleistungen nur zur Behebung einer aktuellen Notlage und, soweit diese anhält, für die Zukunft ausgerichtet werden. Eine rückwirkende Übernahme von Lebenshaltungskosten und damit auch eine Begleichung von Schulden, die vor der Stellung eines Gesuches um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe entstanden sind, fallen also grundsätzlich ausser Betracht (vgl. Bedarfsdeckungsprinzip SKOS-Richtlinien Ziffer A.3).

Die Übernahme von Schulden aus der Vergangenheit kann ausnahmsweise geboten sein. (vgl. U 16 37 Erw. 4 mit Verweis auf U 15 28 vom 2. Juni 2015 Erw. 3).

### Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	14. Januar 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel C	15. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout
Kapitel C	27. November 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)